

# Deutscher Bundestag

Drucksache 18/8567

18. Wahlperiode

27.05.2016

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Mai 2016

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### 34. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass im Rahmen des SGB II keine Kosten für Firmen, die eine Essensversorgung in Notunterkünften für geflüchtete Menschen – in denen keine eigenen Kochmöglichkeiten bestehen – gewährleisten, übernommen werden können (bitte ausführen), und welche Möglichkeiten haben anerkannte Flüchtlinge bei zutreffendem Sachverhalt, ihre Ernährung zu sichern, solange sie eine solche Notunterkunft mangels alternativer Unterbringungsmöglichkeiten nicht verlassen können?

### 35. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Sind aus der Sicht der Bundesregierung diesbezüglich konkrete Gesetzesänderungen erforderlich oder geplant?

### 36. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Probleme gibt es in Bezug auf die Übernahme von Unterbringungskosten im Rahmen des SGB II bei in Notunterkünften lebenden, anerkannten Flüchtlingen, und inwieweit können die zugewiesenen Betten in einer Notunterkunft insofern als Wohnungskosten im Sinne des SGB II angesehen werden?

### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Mai 2016

Die Fragen Nr. 34 bis 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass anerkannte Flüchtlinge mangels anderweitigen Wohnraums oftmals noch in Gemeinschaftsunterkünften, die eigentlich nur für Asylbewerber vorgesehen sind, verbleiben müssen. Für diese Gemeinschaftsunterkünfte sind nach dem Asylgesetz die Länder bzw. Kommunen zuständig.

Hilfebedürftige erwerbsfähige Flüchtlinge und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft erhalten, soweit sie als Flüchtlinge anerkannt sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). In diesem Rahmen ist als Teil des Regelbedarfs der gesamte Ernährungsbedarf berücksichtigt. Soweit in den Unterkünften eine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht, können anerkannte Flüchtlinge somit wie andere Beziehende von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Ernährung durch den Einkauf und die Zubereitung von Speisen sichern.

Besteht in den Gemeinschaftsunterkünften keine Selbstversorgungsmöglichkeit, werden die anerkannten Flüchtlinge bislang auf Kosten der Kommune durch die Gemeinschaftsunterkunft verpflegt, obwohl diese Kosten zur Deckung des Ernährungsbedarfs vom Bund zu finanzieren wären.

Daher hat die Bundesregierung am 4. Mai 2016 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ beschlossen. Dieser sieht für alle Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt und in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, eine bis 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung vor. Sie hat zum Inhalt, dass Bedarfe für häusliche

Ernährung und Haushaltsenergie durch Sachleistung (Gestellung einer Verpflegung) gedeckt werden können. Folge ist ein entsprechend verringerter Anspruch der Leistungsberechtigten auf den Regelsatz. Auf diese Weise werden derzeitige Doppelleistungen (ungekürzte Geldleistung zur Deckung des Regelbedarfs plus kostenlose Gestellung einer Verpflegung) vermieden. Zudem steht der nicht ausgezahlte Geldbetrag zur Verfügung, um ihn an die Kommunen (oder gegebenenfalls Länder), die solche Gemeinschaftsunterkünfte betreiben, weiterzuleiten und sie entsprechend zu entlasten.

Soweit hilfebedürftige anerkannte Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung haben sollten, könnten diese nach dem SGB II berücksichtigt werden. Ob anerkannten Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften Wohnkosten tatsächlich in Rechnung gestellt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Soweit für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften Wohnungskosten im Sinne des SGB II (Kosten der Unterbringung und Heizung) anfallen, obliegen diese auch nach dem SGB II überwiegend den kommunalen Trägern.